43. Jahrgang Herausgegeben zu Meschede am 13.09.2017 Nummer 21

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,

Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Politik und Verwaltung" / "Amtsblätter".

| LFD. NR. | INHALT | SEITE |
|-------------|--|-------|
| 85 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Quellfassung Allendorf" der Stadt Sundern, Hochsauerlandkreis – Wasserschutzgebiets-Verordnung "Allendorf" – vom 07.08.2017 | 145 |
| 86 | Bekanntmachung zur Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Arnsberg | 159 |
| 87 | Bekanntmachung zu § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz | 159 |
| 88 | Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes der Volkshochschule Brilon – Marsberg –Olsberg vom 20.11.2006 | 159 |
| 89 | Wiederbesetzung des Kehrbezirk HSK 06 | 162 |
| 90 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes Immissionsschutzg setzes (BImSchG) Antrag der BayWa r.e. Wind GmbH v. d. Geschäftsführerin Frau Elke Hanel auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG; hier:4 Windenergieanlagen (WEA 1 bis WEA 4) Typ: ENERCON E-126 EP 4 im Stadtgebiet Olsberg Erörterungstermin- | 163 |
| 91 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Bürgerwind Hamm-Stemmel GbR v.d. GF Herrn Frank Bohle auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG; hier: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Brilon-Erörterungstermin- | 163 |
| 92 | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Bürgerwindpark Große Hardt GmbH & Co. KG v. d. Geschäftsführer Paul-Josef Löffler auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG hier: 5 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-141 mit einer Nennleistung von 4.200 kW und einer Nabenhöhe von 158,95 m im Stadtgebiet Schmallenberg -Erörterungstermin- | |

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS EINZUGSGEBIET DER WASSERGEWINNUNGSANLAGE "QUELLFASSUNG ALLENDORF" DER STADT SUNDERN,
HOCHSAUERLANDKREIS – WASSERSCHUTZGEBIETS-VERORDNUNG
"ALLENDORF" – VOM 07.08.2017

Inhalt

- § 1 Anlass
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutzbestimmungen in der Zone I
- § 5 Schutzbestimmungen in den Zonen II und III
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiung von Verboten
- § 8 Düngung
- § 9 Pflanzenschutz
- § 10 Duldungspflichten
- § 11 Behördliche Entscheidungen außerhalb des Wasserschutzgebiets
- § 12 Entschädigung und Ausgleich
- § 13 Überwachung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Andere Rechtsvorschriften
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund

- §§ 51 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- §§ 35, 93, 112 bis 117, 123 und 125 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 559)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV NRW S. 1062)
- § 26 Abs. 1 Buchst. f) und s) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966)

 § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 268/ SGV NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV NRW S. 978)

wird vom Hochsauerlandkreis als untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 30.06.2017 und vom Märkischen Kreis als untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 06.07.2017 für den jeweiligen Kreis verordnet:

§ 1 Allgemeines

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Quellfassung Allendorf" zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte des Wasserschutzgebiets sind die Stadt Sundern und ihre Rechtsnachfolger.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus dem Fassungsbereich (Schutzzone I) der engeren Zone (Schutzzone II) der weiteren Zone (Schutzzone III).
- (2) Es erstreckt sich auf den Hochsauerlandkreis, Stadt Sundern, Gemarkung Allendorf, Flure 7, 12, 13, 14 jeweils teilweise und den Märkischen Kreis, Stadt Neuenrade, Gemarkung Altenaffeln, Flur 18 teilweise.
- (3) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick. Für die genauen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ist der als Anlage beigefügte Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgeblich (Schutzgebietskarte), in der die Zone I rot, die Zone II grün und die Zone III gelb angelegt sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (5) Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:
 - Landrat des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Wasserwirtschaft Steinstr. 27 59872 Meschede
 - Bürgermeister der Stadt Sundern Stadtwerke Sundern Am Wasserwerk 2 59846 Sundern (Sauerland)
 - Landrat des Märkischen Kreises Fachdienst Gewässer Heedfelder Str. 45 58509 Lüdenscheid
 - Bürgermeister der Stadt Neuenrade Alte Burg 1 58809 Neuenrade

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

- Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 62 Abs. 3 WHG).
- 2) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) und Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe.

Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.

Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.

Umschlagen beschränkt sich auf das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.

Herstellen ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen.

Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern.

Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften. Wenn wassergefährdende Stoffe hergestellt werden, befinden sie sich im Arbeitsgang.

Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen.

Vorübergehendes Lagern in Transportbehältern oder kurzfristiges Bereitstellen oder Aufbewahren in Verbindung mit dem Transport liegen nicht vor, wenn eine Fläche regelmäßig dem Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen dient.

Abfüllanlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden.

Umschlaganlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.

 Wesentliches Ändern ist jede Änderung oder Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung aufwirft.

Darüber hinaus sind hierunter auch das Erweitern, die Nutzungsänderung und der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne der BauO NRW zu verstehen.

4) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 54 Abs. 1 WHG).

Die Regelungen für das Einleiten von Abwasser gelten nur für erlaubnispflichtige Benutzungen im Sinne des WHG.

 Abwasseranlagen sind Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.

- 6) Abwasserbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
- Düngemittel sind Stoffe, ausgenommen Kohlendioxid und Wasser, die dazu bestimmt sind.
 - a) Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, oder
 - b) die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern. (§ 2 DüngG)
- 8) Hygienisierte Gärreste sind Gärreste aus einer Biogasanlage, in der ausschließlich Gülle, Jauche, Festmist und nachwachsende Rohstoffe im thermophilen Bereich vergoren werden. Die Biomasse muss dabei auf eine Temperatur ≥ 70°C erhitzt und mindestens 1 Stunde auf dieser Temperatur gehalten werden.
- Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 KrWG).

Abfallgesetze sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen, z.B. BioAbfV, AbfKlärV, AltölV, AltholzV, PCBAbfallV.

- 10) Bioabfälle sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, einschließlich Abfälle zur Verwertung mit hohem organischen Anteil tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder an Pilzmaterialien; zu den Bioabfällen gehören insbesondere die in der Bioabfallverordnung (BioAbfV) Anhang 1 Nummer 1 in Spalte 1 genannten, in Spalte 2 weiter konkretisierten und durch die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 näher gekennzeichneten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle.
- 11) Intensivkulturen sind landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.
- 12) **Gewerbliche Tierhaltungen** sind Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum

- überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.
- 13) Intensivbeweidung ist die Nutzung einer Weidefläche durch Tierbesatz, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Grasnarbe führt. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
- 14) **Auslauf**: Platz der freien Bewegung für Haus- oder Nutztiere
- 15) Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
- 16) **Kahlhieb** ist die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinanderfolgenden Eingriffen, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den gleichen Bedingungen führen.

Dagegen sind Hiebsmaßnahmen einer oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

- 17) **Gartenbauliche Nutzungen** sind Baumschulen, Gartenbaubetriebe, forstliche Pflanzgärten, Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau.
- 18) Kurzumtriebsplantagen sind Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (z. B. zur Produktion von Energieholz).
- 19) **Extensive Weihnachtsbaumkulturen** sind Weihnachtsbaumkulturen, bei denen auf
 - die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,

- jegliche mineralische und organische Düngung ausgenommen Kalkung,
- · Ballenentnahme und
- jegliche Form der Bodenbearbeitung (Umbrechen, Fräsen und Mulchen) ausgenommen der Einsatz von handgeführten Maschinen zur Vegetationspflege verzichtet wird.
- 20) Ganzbaumentnahme ist die Entnahme aller ober- und unterirdischen Baumteile einschl. Roden. Vollbaumentnahme ist die Entnahme aller oberirdischen Baumteile.
- 21) Wird in dieser Verordnung der Begriff "**zu- lässig**" verwendet, bedarf es keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4 Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Sie darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Vegetation,
 - b) für den Betrieb einschl. Wartung und Unterhaltung und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage.
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.
- (2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse der Wasserversorgung bzw. im

- Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Der Einsatz chemischer Mittel z.B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.
- (4) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzone I sowie das Vornehmen jeglicher Handlung in ihr verboten.

§ 5 Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

- (1) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten, Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind.
- (2) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (3) In den Zonen II und III des Wasserschutzgebiets sind folgende Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Absatz 1 und 2 verboten oder beschränkt zulässig (genehmigungspflichtig).

| Nr. | Handlungen/Maßnahmen | in Schutzzone III | in Schutzzone II |
|-----|--|--|--|
| 1 | Industrie und Gewerbe | | |
| 1.1 | Ausweisung neuer Gewerbegebiete | genehmigungspflichtig | verboten |
| 1.2 | Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Güterumschlag, die nicht unter 1.4 geregelt sind | genehmigungspflichtig | verboten |
| 1.3 | Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG mit Ausnahme der unter Nr. 9.5 geregelten landwirtschaftlichen Anlagen | verboten genehmigungspflichtig: wenn die Anlage nach der jeweils gültigen Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Wasserschutzgebieten zulässig ist | verboten genehmigungspflichtig: Maßnahmen bei bestehenden Anlagen, die den Gewässer- schutz verbessern |
| 1.4 | Errichten oder Erweitern von Rohrleitungs- anlagen zum Transport wassergefährden- der Stoffe | verboten ausgenommen: Rohrleitungen, die Zubehör einer Anlage nach Nr. 1.3 sind (im Sinne von § 62 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 WHG) | verboten |

| Nr. | Handlungen/Maßnahmen | in Schutzzone III | in Schutzzone II |
|-----|--|--|--|
| 1.5 | Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in Gewässer | verboten | verboten |
| 2 | Abwasserbeseitigung | | |
| 2.1 | Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Kanalisationen einschl. Sonderbauwer- | | verboten |
| | ke | genehmigungspflichtig | genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die den Gewäs- serschutz verbessern und Re- genwasserkanäle |
| 2.2 | Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen | verboten | |
| | von Abrudoorbonandiangoaniagon | genehmigungspflichtig: Regenklär- und Regenüber- laufbecken, Leichtflüssigkeits- abscheider, Kleinstanlagen bei Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern | verboten |
| 2.3 | Einleiten von Schmutzwasser in oberirdische Gewässer | verboten | verboten |
| | in obolitation dewaster | genehmigungspflichtig: Einleiten in oberirdische Ge- wässer, die die Zone II an- schließend nicht durchfließen | Volloceri |
| 2.4 | Einleiten von Schmutzwasser (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund | verboten | verboten |
| 2.5 | Einleiten von lediglich thermisch verändertem Kühlwasser in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund | genehmigungspflichtig | verboten |
| 2.6 | Einleiten von unverschmutztem Nieder- schlagswasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln) | genehmigungspflichtig zulässig: breitflächiges Verrieseln über die belebte Bodenzone von baurechtlich zulassungsfreien Gebäuden/baulichen Anlagen | genehmigungspflichtig |
| 2.7 | Einleiten von verschmutztem Nieder- | verboten | verboten |
| | schlagswasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z. B. durch Versickern, Verrieseln) | genehmigungspflichtig: Einleiten nach einer den all- gemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Behandlung | genehmigungspflichtig: Einleiten nach einer den all- gemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Behandlung |
| 3 | Abfallentsorgung | | |
| 3.1 | Abfälle im Sinne der Abfallgesetze behandeln, lagern oder ablagern (beseitigen) | verboten | verboten |
| | ,g 223. 22.232 (0000.00g0) | zulässig: Gartenkompostierung im häuslichen Bereich | zulässig: Gartenkompostierung im häuslichen Bereich |
| 3.2 | Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern | verboten | |
| | (Beseitigung) von Abfällen | genehmigungspflichtig: Anlagen, in denen Abfälle aus nicht wassergefährdenden Stoffen behandelt, gelagert oder abgelagert werden | verboten |
| 3.3 | Verwenden von Recyclingbaustoffen als Unterbau/Tragschicht unter wasserundurch- | verboten | |
| | lässiger Deckschicht (Asphalt/Beton) bei Verkehrsflächen und baulichen Anlagen. | genehmigungspflichtig: Verwenden von güteüber- wachten Recyclingbaustoffen | verboten |

| Nr. | Handlungen/Maßnahmen | in Schutzzone III | in Schutzzone II |
|-----|--|---|---|
| 4 | Siedlung und bauliche Anlagen | | |
| 4.1 | Ausweisung neuer Baugebiete | genehmigungspflichtig | verboten |
| 4.2 | Errichten, wesentliches Ändern, Wiedererrichten von Gebäuden im Sinne der BauO NRW | | verboten |
| | ten von Gebauden im Sinne der Baud NAW | genehmigungspflichtig | genehmigungspflichtig: • wesentliches Ändern oder Wiedererrichten, soweit keine Gewässergefährdung zu besorgen ist • Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern |
| 4.3 | Errichten, wesentliches Ändern sonstiger baulicher Anlagen (z. B. Sport- und Spielflächen, Sportanlagen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze) | genehmigungspflichtig | verboten genehmigungspflichtig: Abbruch bzw. Rückbau von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen |
| 4.4 | Errichten, wesentliches Ändern von Windenergieanlagen | genehmigungspflichtig | verboten |
| 4.5 | Baustelleneinrichtung soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Ein- richtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden | genehmigungspflichtig | verboten |
| 4.6 | Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen , die nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Sportanlagen) | verboten | verboten |
| 5 | Verkehrsanlagen | | |
| 5.1 | Bau neuer Straßen, Wege und Bahnanlagen | | verboten |
| | | genehmigungspflichtig | genehmigungspflichtig: Wirtschaftswege |
| 5.2 | Wesentliches Ändern bestehender Straßen und Wege | genehmigungspflichtig | genehmigungspflichtig |
| 5.3 | Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen | zulässig genehmigungspflichtig: Maßnahmen die über den Rahmen der üblichen Unter- haltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnah- men hinausgehen | zulässig genehmigungspflichtig: Maßnahmen die über den Rahmen der üblichen Unter- haltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaß- nahmen hinausgehen |
| 5.4 | Errichten und wesentliches Ändern von Rast- | zulässig | verboten |
| | anlagen, Parkplätzen und Stellplätzen | genehmigungspflichtig: für mehr als 10 Kfz | genehmigungspflichtig: für bis zu 10 Kfz |
| 6 | Eingriffe in den Untergrund | | |
| 6.1 | Abgrabungen i. S. d. AbgrG NRW | genehmigungspflichtig verboten: im Grundwasser | verboten |
| 6.2 | Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen unter Einsatz der Technologie des Hydraulic Fracturing ("Fracking") | verboten | verboten |
| 6.3 | Gewinnen von Rohstoffen, Bergbau (sofern nicht in Nr. 6.1 oder 6.2 enthalten) | genehmigungspflichtig | verboten |

| Nr. | Handlungen/Maßnahmen | in Schutzzone III | in Schutzzone II |
|-----|---|--|--|
| 6.4 | Bohrungen zur Gewinnung geothermischer Energie einschl. Errichten, Erweitern und Betreiben der entsprechenden Anlagen | verboten | verboten |
| 6.5 | Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse z. B. wissenschaftliches Graben, Ausschachten (soweit nicht unter Nr. 4 geregelt), Bohren, Schürfen, Verlegen von Versorgungsleitungen oder geothermischen Flächenkollektoren, Bergsicherungsmaßnahmen, Anlegen von Drainagen | genehmigungspflichtig (ausgenommen Handgrabun- gen oder -bohrungen für wissenschaftliche Zwecke: zulässig) anzeigepflichtig: Bergsicherungsmaßnahmen | verboten genehmigungspflichtig: Grabungen zum Verlegen und Unterhalten von Versorgungsleitungen und - kabeln Grabungen oder Bohrungen für wissenschaftliche Zwecke (ausgenommen Handgrabungen oder - bohrungen: zulässig) |
| | Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen | der Verkehrssicherheit oder zu | anzeigepflichtig: Bergsicherungsmaßnahmen r Abwendung einer drohen- |
| | den Gefahr unabweisbar notwendig sind, sin anzuzeigen. | d der unteren Wasserbehörde ı | unverzüglich nachträglich |
| 6.6 | Verfüllen mit Boden oder Aufschütten von Boden, Verfüllen bergbaulicher Hohlräume und Tagesbrüche | genehmigu zulä | ssig: |
| | | Wiederverfüllen mit dem ursprü von Baumaßnahmen und sofer derhergestellt wird. | |
| 6.7 | Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Straßen- und Erdbau (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe, Sande) | verboten genehmigungspflichtig: güteüberwachter gebrochener Bauschutt | verboten |
| 6.8 | Durchführen von Sprengungen | genehmigungspflichtig | verboten |
| 6.9 | Errichten, wesentliches Ändern von Anlagen zur Wassergewinnung jeder Art | genehmigungspflichtig | verboten |
| 7 | Weihnachtsbaum-, Schnittgrün-, Bau Kurzumtriebsplantagen | mschul- und Schmuckrei | sigkulturen und |
| 7.1 | Neuanlegen und Erweitern | genehmigungspflichtig zulässig: Extensive Weihnachtsbaum- kulturen | verboten |
| 7.2 | Fräsen, Wiederbepflanzen | genehmigungspflichtig zulässig: laufendes Wiederbepflanzen jährlich entnommener Bäume innerhalb des Bestandes oh- ne maschinelle Vorbereitung der Fläche | genehmigungspflichtig |
| 7.3 | Ganzbaumentnahme | genehmigungspflichtig | verboten |
| 7.4 | Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, oder Abwasser | verboten | verboten |
| 7.5 | Aufbringen von Bioabfällen | verboten zulässig: Bioabfälle pflanzlicher Her- kunft aus dem landwirtschaft- lichen Bereich im Geltungsbe- reich der Verordnung | verboten |

| Nr. | Handlungen/Maßnahmen | in Schutzzone III | in Schutzzone II |
|-----|---|---|---|
| 7.6 | Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Festmist, Gärresten | verboten | |
| | | zulässig: • Düngung nach § 8 und • bei Gärresten: nur aus von der unteren Wasserbehörde anerkannten Biogasanlagen, in denen ausschließlich Jauche, Gülle, Silagesickersäfte und nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden | verboten genehmigungspflichtig: Aufbringen hygienisierter Gärreste im Rahmen der Düngung nach § 8 |
| 7.7 | Aufbringen sonstiger Nährstoffträger , z. B. Mineraldünger | verboten | verboten |
| | willieraldunger | zulässig: Düngung nach § 8 | zulässig: Düngung nach § 8 |
| 7.8 | Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln aus der Luft | verboten | verboten |
| 8 | Forstwirtschaft | | |
| 8.1 | Erstaufforsten | genehmigungspflichtig | genehmigungspflichtig |
| 8.2 | Kahlhieb von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung | genehmigungspflichtig: über 1 ha | zulässig: bis 0,3 ha genehmigungspflichtig: über 0,3 ha |
| 8.3 | Ganzbaumentnahme | genehmigungspflichtig | verboten |
| 8.4 | Umwandeln von Wald in andere Nutzungsarten | genehmigungspflichtig | verboten |
| 8.5 | Aufbringen von Düngemitteln | verboten | verboten |
| | | genehmigungspflichtig: Aufbringen von Bodenschutzkalkungen | genehmigungspflichtig: Aufbringen von Bodenschutz- kalkungen |
| 8.6 | Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft | verboten | verboten |
| 8.7 | Wildfutterplätze anlegen | genehmigungspflichtig | verboten |
| 8.8 | Nasskonservieren von Rundholz | genehmigungspflichtig | verboten |
| 9 | Landwirtschaft und Gartenbau (Erwe | rbsgartenbau) | |
| 9.1 | Dauergrünland Umwandeln in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung | genehmigungspflichtig | verboten |
| 9.2 | Umwandeln sonstiger landwirtschaftlicher Flächen in gartenbauliche Flächen | genehmigungspflichtig | genehmigungspflichtig |
| 9.3 | Erneuern der Grünlandnarbe | zulässig: durch Fräsen, Mulchen und Wiedereinsaat | genehmigungspflichtig: durch Fräsen, Mulchen und Wiedereinsaat |
| | | genehmigungspflichtig: durch Umbruch der Altnarbe | verboten: durch Umbruch der Altnarbe |
| 9.4 | Anlegen, Erweitern von betrieblichen Gartenbauflächen | genehmigungspflichtig | verboten |
| 9.5 | Errichten, wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i.S.d. § 62 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist | genehmigungspflichtig | verboten genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die den Gewäs- serschutz verbessern |

| Nr. | Handlungen/Maßnahmen | in Schutzzone III | in Schutzzone II |
|------|---|---|---|
| 9.6 | Herstellen von Silagen/Silage- mieten außerhalb fester Anlagen, Silagelagerung im Freien | verboten zulässig: | verboten zulässig: |
| 0.7 | Ewighten was ontlinkes Andrew van Eskusile | Ballensilage in unbeschädigter Schutzfolie | Ballensilage in unbeschädigter Schutzfolie |
| 9.7 | Errichten, wesentliches Ändern von Fahrsilo- anlagen | | verboten |
| | | genehmigungspflichtig | genehmigungspflichtig: Maßnahmen an bestehenden Anlagen, die den Gewässer- schutz verbessern |
| 9.8 | Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder stickstoffhaltigem Mineraldünger auf unbefestigten Flächen | verboten zulässig: vorübergehendes Bereithal- ten von Festmist am Feldrand im absetzigen Verfahren (maximal 14 Tage) | verboten |
| 9.9 | Neuanlegen, Erweitern von Intensivkulturen | verboten | |
| | | genehmigungspflichtig: gewässerverträgliche mehr- jährige Kulturen | verboten |
| 9.10 | Errichten einer Gewerblichen Tierhaltung | verboten | verboten |
| 9.11 | Intensivbeweidung | verboten | verboten |
| 9.12 | Ausläufe anlegen und betreiben | | verboten |
| | | genehmigungspflichtig | genehmigungspflichtig: befestigte Ausläufe |
| 9.13 | Anlegen und Betreiben eines gewerblichen Reitplatzes . | genehmigungspflichtig | verboten |
| 9.14 | Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, oder Abwasser | verboten | verboten |
| 9.15 | Aufbringen von Bioabfällen | verboten | verboten |
| | | zulässig: Bioabfälle pflanzlicher Her- kunft aus dem landwirtschaft- lichen Bereich im Geltungsbe- reich der Verordnung | zulässig: Bioabfälle pflanzlicher Her- kunft aus dem landwirtschaft- lichen Bereich im Geltungsbe- reich der Verordnung |
| 9.16 | Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Festmist, Gärresten | verboten zulässig: Düngung nach § 8 und bei Gärresten: nur aus von der unteren Wasserbehör- de anerkannten Biogasan- lagen, in denen ausschließ- lich Jauche, Gülle, Silagesickersäfte und nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden | verboten genehmigungspflichtig: Aufbringen hygienisierter Gärreste im Rahmen der Düngung nach § 8 |
| 9.17 | Aufbringen sonstiger Nährstoffträger, z. B. | verboten | verboten |
| | Mineraldünger | zulässig: Düngung nach § 8 | zulässig: Düngung nach § 8 |
| 9.18 | Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft | verboten | verboten |

| Nr. | Handlungen/Maßnahmen | in Schutzzone III | in Schutzzone II |
|------|---|---|--|
| 9.19 | Viehtränken an fließenden Gewässern anlegen und betreiben | zulässig (allgemeines Wasserrecht beachten) | verboten zulässig: wenn der Gewässerrand- streifen für die Tiere nicht zugänglich ist, z.B. Saugträn- ken, mobile Tränkebecken |
| 9.20 | Bachübergänge (Furten) für Vieh anlegen und betreiben | genehmigungspflichtig | verboten genehmigungspflichtig: temporär genutzte Furten wenn der Gewässerrandstrei- fen für die Tiere nur im Be- reich der Furt zugänglich ist |
| 9.21 | Beregnen von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen | genehmigungspflichtig | verboten |
| 9.22 | Errichten und Erweitern von Drainagen und zugehörigen Vorflutgräben | genehmigungspflichtig: Errichten, Erweitern, Wieder- errichten | verboten: Errichten, Erweitern, Wieder- errichten |
| | | zulässig: Instandsetzungs- und Unter- haltungsmaßnahmen an be- stehenden Anlagen | genehmigungspflichtig: Instandsetzungs- und Unter- haltungsmaßnahmen an be- stehenden Anlagen |
| 10 | Sonstige Nutzungen | | |
| 10.1 | Errichten, Erweitern von Fischteichen (ausgenommen: Zierteiche) | verboten | verboten |
| 10.0 | | | |
| 10.2 | Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung | verboten | verboten |
| 10.2 | | verboten verboten | verboten verboten |
| | Netzfischhaltung | | |
| | Netzfischhaltung | verboten zulässig: das Durchfahren auf klassifi- | verboten zulässig: das Durchfahren auf klassifi- |
| 10.3 | Netzfischhaltung Durchführen von Militärischen Übungen Motorsportveranstaltungen durchführen | verboten zulässig: das Durchfahren auf klassifizierten Straßen | verboten zulässig: das Durchfahren auf klassifizierten Straßen |
| 10.3 | Netzfischhaltung Durchführen von Militärischen Übungen Motorsportveranstaltungen durchführen oder -anlagen errichten Errichten, Erweitern und Betrieb von Campingplätzen, Aufstellen von Wohnwagen und | verboten zulässig: das Durchfahren auf klassifizierten Straßen verboten | verboten zulässig: das Durchfahren auf klassifizierten Straßen verboten |
| 10.3 | Netzfischhaltung Durchführen von Militärischen Übungen Motorsportveranstaltungen durchführen oder -anlagen errichten Errichten, Erweitern und Betrieb von Campingplätzen, Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager Durchführen von Märkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb dafür | verboten zulässig: das Durchfahren auf klassifizierten Straßen verboten genehmigungspflichtig | verboten zulässig: das Durchfahren auf klassifizierten Straßen verboten verboten |

(4) Soweit die Regelungen sich auf das Errichten oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 6 Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungspflichtige Tatbestände nach § 5 ist zu erteilen, wenn unter

Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Verunreinigung oder andere nachteilige Veränderung der Eigenschaften des durch diese Verordnung geschützten Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Wasserbehörde.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die man-

gelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

- (3) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt vor ihrer Entscheidung die Begünstigte und bei fachspezifischen Fragen auch andere Träger öffentlicher Belange.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.
- (5) Die Genehmigung kann auch als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder als Sammelgenehmigung erteilt werden. Sie kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Dies gilt nicht für Genehmigungen, die als mehrjährige oder Dauergenehmigungen erteilt worden sind.
- (7) Eine Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Befreiung von Verboten

- (1) Auf die Erteilung einer Befreiung von Verboten sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung findet § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG Anwendung.
- (2) Darüber hinaus kann die zuständige Wasserbehörde von den Verboten des § 5 dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung

mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

- (3) Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten ist widerruflich und rücknahmefähig. Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Der Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 6 entsprechend.

§ 8 Düngung

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung das Grundwasser im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Die Regelungen des § 5 sind zu beachten.
- (3) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngeverordnung ausgebracht werden (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen Düngeverordnung DüV in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBI. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Düngebedarfsermittlung und Anwendung der Düngemittel müssen nach einem aktuellen schriftlichen Düngeplan erfolgen. Bei der Erstellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Düngeplan und Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(5) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N_{min} -Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 9 Pflanzenschutz

- (1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes darf nur erfolgen, soweit sie zugelassen sind, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes und aller aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 10 Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung
 - das Einzäunen der Schutzzone I und die Unterhaltung der Einzäunung zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten
 - das Aufstellen oder Anbringen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen zum Kennzeichnen der Grenzen der Schutzzonen
 - das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben einschließlich der dazu notwendigen Verrichtungen
 - 4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an Gewässern

zu dulden. Die Begünstigte kann zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet werden.

- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 11 Behördliche Entscheidungen außerhalb des Wasserschutzgebiets

Behördliche Entscheidungen können auch außerhalb des Wasserschutzgebiets getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre (§ 52 Abs. 3 WHG).

§ 12 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit durch eine Anordnung nach den §§ 4 ff. dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten. Diese richtet sich nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 ff. WHG und 102 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach den §§ 4 ff. dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit keine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht. Der Ausgleich richtet sich nach § 52 Abs. 5 und § 99 WHG sowie § 103 LWG.

§ 13 Überwachung

Das Wasserschutzgebiet unterliegt der Eigenüberwachung der Begünstigten sowie der Aufsicht der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß § 93 LWG. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte müssen die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 101 WHG und §§ 93 und 98 Abs. 2 LWG dulden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Nr. 8 WHG bzw. § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- eine genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheides nicht einhält,
- eine verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Befreiungsbescheides nicht einhält,
- entgegen § 8 Abs. 3 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt, nicht mindestens 7 Jahre lang aufbewahrt oder nicht oder nicht unverzüglich vorlegt,
- entgegen § 8 Abs. 4 die N\u00e4hrstoffversorgung nicht ermittelt oder die Untersuchungsergebnisse nicht der unteren Wasserbeh\u00f6rde zuleitet
- entgegen § 9 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht unverzüglich vorlegt
- 6. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 10 nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 103 Abs. 2 WHG bzw. § 123 Abs. 3 LWG und beträgt zur Zeit bis zu 50.000 Euro, bei Verstößen gegen Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 Euro.

§ 15 Andere Rechtsvorschriften

In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis und im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft. Maßgeblich ist der spätere Verkündungstermin.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meschede, den 14. Juli 2017

Dr. S c h n e i d e r Landrat des Hochsauerlandkreises

Lüdenscheid, den 7. August 2017

Thomas G e m k e Landrat des Märkischen Kreises

Amtliches **Bekanntmachungsblatt**

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



| Inhaltsver | zeichnis | |
|-------------|--|--|
| iiiiaitsvei | 2010111113 | |
| 06.09.2017 | Stadt Iserlohn | Wahlbekanntmachung812 |
| 31.08.2017 | Stadt Menden (Sauerland) | Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Mendener Baubetrieb"813 |
| 07.09.2017 | Stadt Hemer | Tagesordnung der Ratssitzung am 19.09.2017813 |
| 06.09.2017 | Stadt Plettenberg | Bebauungsplan Nr. 610.2 - Bracht814 |
| 07.09.2017 | Stadt Meinerzhagen | Tagesordnung der Ratssitzung am 18.09.2017815 |
| 07.08.2017 | Märkischer Kreis | Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Quellfassung Allendorf"817 |
| 31.08.2017 | Gemeinde Schalksmühle | Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung830 |
| 04.09.2017 | Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL | Jahresabschluss und Lagebericht 2016830 |
| 04.09.2017 | Stadt Kierspe | Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied831 |
| 04.09.2017 | Stadt Kierspe | Veröffentlichung gemäß § 16 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes832 |
| 07.09.2017 | Stadt Halver | Wahlbekanntmachung832 |



ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ZUR FESTSETZUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DAS EINZUGSGEBIET DER WASSERGEWINNUNGSANLAGE "QUELLFASSUNG ALLENDORF" DER STADT SUNDERN, HOCHSAUERLANDKREIS – WASSERSCHUTZGEBIETS-VERORDNUNG "ALLENDORF" – VOM 07.08.2017

Inhalt

- § 1 Anlass
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutzbestimmungen in der Zone I
- § 5 Schutzbestimmungen in den Zonen II und III
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiung von Verboten
- § 8 Düngung
- § 9 Pflanzenschutz
- § 10 Duldungspflichten
- § 11 Behördliche Entscheidungen außerhalb des Wasserschutzgebiets
- § 12 Entschädigung und Ausgleich
- § 13 Überwachung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Andere Rechtsvorschriften
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund

- §§ 51 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBI. I S. 626)
- §§ 35, 93, 112 bis 117, 123 und 125 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 559)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV NRW S. 1062)
- § 26 Abs. 1 Buchst. f) und s) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966)
- § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 268/ SGV NRW 282), geändert durch Verordnung vom 8. November 2016 (GV NRW S. 978)

wird vom Hochsauerlandkreis als untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 30.06.2017 und vom Märkischen Kreis als untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 06.07.2017 für den jeweiligen Kreis verordnet:

§ 1 Allgemeines

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "Quellfassung Allendorf" zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte des Wasserschutzgebiets sind die Stadt Sundern und ihre Rechtsnachfolger.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus dem Fassungsbereich (Schutzzone I) der engeren Zone (Schutzzone II) der weiteren Zone (Schutzzone III).
- (2) Es erstreckt sich auf den Hochsauerlandkreis, Stadt Sundern,

Gemarkung Allendorf, Flure 7, 12, 13, 14 jeweils teilweise und

den Märkischen Kreis, Stadt Neuenrade, Gemarkung Altenaffeln, Flur 18 teilweise.

- (3) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick. Für die genauen Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ist der als Anlage beigefügte Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgeblich (Schutzgebietskarte), in der die Zone I rot, die Zone II grün und die Zone III gelb angelegt sind. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:
 - Landrat des Hochsauerlandkreises, Fachdienst Wasserwirtschaft Steinstr. 27 59872 Meschede
 - Bürgermeister der Stadt Sundern Stadtwerke Sundern Am Wasserwerk 2 59846 Sundern (Sauerland)
 - Landrat des Märkischen Kreises Fachdienst Gewässer Heedfelder Str. 45 58509 Lüdenscheid
 - Bürgermeister der Stadt Neuenrade Alte Burg 1

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

- Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 62 Abs. 3 WHG).
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) und Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe.

Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.

Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.

Umschlagen beschränkt sich auf das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.

Herstellen ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen.

Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern

Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften. Wenn wassergefährdende Stoffe hergestellt werden, befinden sie sich im Arbeitsgang.

Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Transportbehältern und Verpackungen dienen.

Vorübergehendes Lagern in Transportbehältern oder kurzfristiges Bereitstellen oder Aufbewahren in Verbindung mit dem Transport liegen nicht vor, wenn eine Fläche regelmäßig dem Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen dient.

Abfüllanlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden.

Umschlaganlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen wassergefährdende Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.

 Wesentliches Ändern ist jede Änderung oder Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung aufwirft. Darüber hinaus sind hierunter auch das Erweitern, die Nutzungsänderung und der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne der BauO NRW zu verstehen.

4) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 54 Abs. 1 WHG).

Die Regelungen für das Einleiten von Abwasser gelten nur für erlaubnispflichtige Benutzungen im Sinne des WHG.

- Abwasseranlagen sind Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
- 6) Abwasserbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
- Düngemittel sind Stoffe, ausgenommen Kohlendioxid und Wasser, die dazu bestimmt sind,
 - a) Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, oder
 - b) die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern. (§ 2 DüngG)
- 8) Hygienisierte Gärreste sind Gärreste aus einer Biogasanlage, in der ausschließlich Gülle, Jauche, Festmist und nachwachsende Rohstoffe im thermophilen Bereich vergoren werden. Die Biomasse muss dabei auf eine Temperatur ≥ 70° C erhitzt und mindestens 1 Stunde auf dieser Temperatur gehalten werden.
- Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 KrWG).

Abfallgesetze sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen, z.B. BioAbfV, AbfKlärV, AltölV, AltholzV, PCBAbfallV.

10) Bioabfälle sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, einschließlich Abfälle zur Verwertung mit hohem organischen Anteil tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder an Pilzmaterialien; zu den Bioabfällen gehören insbesondere die in der Bioabfallverordnung (BioAbfV) Anhang 1 Nummer 1 in Spalte 1 genannten, in Spalte 2 weiter konkretisierten und durch die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 näher gekennzeichneten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflan-

- zenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle.
- 11) Intensivkulturen sind landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.
- 12) Gewerbliche Tierhaltungen sind Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann.
- 13) Intensivbeweidung ist die Nutzung einer Weidefläche durch Tierbesatz, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Grasnarbe führt. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
- 14) Auslauf: Platz der freien Bewegung für Hausoder Nutztiere
- 15) Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
- 16) Kahlhieb ist die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinanderfolgenden Eingriffen, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den gleichen Bedingungen führen.

Dagegen sind Hiebsmaßnahmen einer oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

- 17) Gartenbauliche Nutzungen sind Baumschulen, Gartenbaubetriebe, forstliche Pflanzgärten, Weinbau, Hopfenanbau, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau.
- 18) **Kurzumtriebsplantagen** sind Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (z. B. zur Produktion von Energieholz).
- 19) Extensive Weihnachtsbaumkulturen sind Weihnachtsbaumkulturen, bei denen auf
 - die Anwendung von Pflanzenbehandlungsund Schädlingsbekämpfungsmitteln,

- jegliche mineralische und organische Düngung ausgenommen Kalkung,
- · Ballenentnahme und
- jegliche Form der Bodenbearbeitung (Umbrechen, Fräsen und Mulchen) ausgenommen der Einsatz von handgeführten Maschinen zur Vegetationspflege

verzichtet wird.

- 20) Ganzbaumentnahme ist die Entnahme aller ober- und unterirdischen Baumteile einschl. Roden. Vollbaumentnahme ist die Entnahme aller oberirdischen Baumteile.
- 21) Wird in dieser Verordnung der Begriff "zulässig" verwendet, bedarf es keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4 Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Sie darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Vegetation,
 - für den Betrieb einschl. Wartung und Unterhaltung und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage,
 - zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.
- (2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse der Wasserversorgung bzw. im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Der Einsatz chemischer Mittel z.B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.
- (4) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzone I sowie das Vornehmen jeglicher Handlung in ihr verboten.

§ 5 Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

- (1) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten, Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind.
- (2) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (3) In den Zonen II und III des Wasserschutzgebiets sind folgende Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Absatz 1 und 2 verboten oder beschränkt zulässig (genehmigungspflichtig).

| Nr. | Handlungen/Maßnahmen | in Schutzzone III | in Schutzzone II |
|-----|--|---|--|
| 1 | Industrie und Gewerbe | | |
| 1.1 | Ausweisung neuer Gewerbegebiete | genehmigungspflichtig | verboten |
| 1.2 | Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Güterumschlag , die nicht unter 1.4 geregelt sind | genehmigungspflichtig | verboten |
| 1.3 | Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG mit Ausnahme der unter Nr. 9.5 geregelten landwirtschaftlichen Anlagen | verboten genehmigungspflichtig: wenn die Anlage nach der jeweils gültigen Verordnung | verboten genehmigungspflichtig: Maßnahmen bei bestehenden |
| | | zum Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen in Was- serschutzgebieten zulässig ist | Anlagen, die den Gewässer- schutz verbessern |
| 1.4 | Errichten oder Erweitern von Rohrleitungs- anlagen zum Transport wassergefährden- der Stoffe | verboten ausgenommen: Rohrleitungen, die Zubehör einer Anlage nach Nr. 1.3 sind (im Sinne von § 62 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 WHG) | verboten |
| 1.5 | Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in Gewässer | verboten | verboten |
| 2 | Abwasserbeseitigung | | |
| 2.1 | Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Kanalisationen einschl. Sonderbauwerke | genehmigungspflichtig | verboten genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern und Regenwasserkanäle |
| 2.2 | Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen | verboten genehmigungspflichtig: Regenklär- und Regenüber- laufbecken, Leichtflüssigkeits- abscheider, Kleinstanlagen bei Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern | verboten |
| 2.3 | Einleiten von Schmutzwasser in oberirdische Gewässer | verboten genehmigungspflichtig: Einleiten in oberirdische Ge- wässer, die die Zone II an- schließend nicht durchfließen | verboten |
| 2.4 | Einleiten von Schmutzwasser (z.B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund | verboten | verboten |
| 2.5 | Einleiten von lediglich thermisch verändertem Kühlwasser in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund | genehmigungspflichtig | verboten |
| 2.6 | Einleiten von unverschmutztem Nieder- schlagswasser in oberirdische Gewässer o- der in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln) | genehmigungspflichtig zulässig: breitflächiges Verrieseln über die belebte Bodenzone von baurechtlich zulassungsfreien Gebäuden/baulichen Anlagen | genehmigungspflichtig |

| Nr. | Handlungen/Maßnahmen | in Schutzzone III | in Schutzzone II |
|-----|--|--|---|
| 2.7 | Einleiten von verschmutztem Nieder- | verboten | verboten |
| | schlagswasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (z. B. durch Versickern, Verrieseln) | genehmigungspflichtig: Einleiten nach einer den all- gemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Behandlung | genehmigungspflichtig: Einleiten nach einer den all- gemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Behandlung |
| 3 | Abfallentsorgung | | |
| 3.1 | Abfälle im Sinne der Abfallgesetze behandeln, lagern oder ablagern (beseitigen) | verboten | verboten |
| | | zulässig: Gartenkompostierung im häuslichen Bereich | zulässig: Gartenkompostierung im häuslichen Bereich |
| 3.2 | Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern | verboten | |
| | (Beseitigung) von Abfällen | genehmigungspflichtig: Anlagen, in denen Abfälle aus nicht wassergefährdenden Stoffen behandelt, gelagert oder abgelagert werden | verboten |
| 3.3 | Verwenden von Recyclingbaustoffen als Un- | verboten | |
| | terbau/Tragschicht unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt/Beton) bei Verkehrsflächen und baulichen Anlagen. | genehmigungspflichtig: Verwenden von güteüber- wachten Recyclingbaustoffen | verboten |
| 4 | Siedlung und bauliche Anlagen | | |
| 4.1 | Ausweisung neuer Baugebiete | genehmigungspflichtig | verboten |
| 4.2 | Errichten, wesentliches Ändern, Wiedererrichten von Gebäuden im Sinne der BauO NRW | | verboten |
| | | genehmigungspflichtig | genehmigungspflichtig: wesentliches Ändern oder Wiedererrichten, soweit keine Gewässergefährdung zu besorgen ist Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern |
| 4.3 | Errichten, wesentliches Ändern sonstiger baulicher Anlagen (z. B. Sport- und Spielflächen, Sportanlagen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze) | genehmigungspflichtig | verboten genehmigungspflichtig: Abbruch bzw. Rückbau von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen |
| 4.4 | Errichten, wesentliches Ändern von Windenergieanlagen | genehmigungspflichtig | verboten |
| 4.5 | Baustelleneinrichtung soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Ein- richtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden | genehmigungspflichtig | verboten |
| 4.6 | Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen , die nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Sportanlagen) | verboten | verboten |
| 5 | Verkehrsanlagen | | |
| 5.1 | Bau neuer Straßen, Wege und Bahnanlagen | | verboten |
| | | genehmigungspflichtig | genehmigungspflichtig: Wirtschaftswege |
| 5.2 | Wesentliches Ändern bestehender Straßen und Wege | genehmigungspflichtig | genehmigungspflichtig |

| Nr. | Handlungen/Maßnahmen | in Schutzzone III | in Schutzzone II |
|-----|---|--|--|
| 5.3 | Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanla- | zulässig | zulässig |
| | gen | genehmigungspflichtig: Maßnahmen die über den Rahmen der üblichen Unter- haltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnah- men hinausgehen | genehmigungspflichtig: Maßnahmen die über den Rahmen der üblichen Unter- haltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaß- nahmen hinausgehen |
| 5.4 | Errichten und wesentliches Ändern von Rast- anlagen, Parkplätzen und Stellplätzen | zulässig | verboten |
| | and otompiateon | genehmigungspflichtig: für mehr als 10 Kfz | genehmigungspflichtig: für bis zu 10 Kfz |
| 6 | Eingriffe in den Untergrund | | |
| 6.1 | Abgrabungen i. S. d. AbgrG NRW | genehmigungspflichtig | |
| | | verboten: im Grundwasser | verboten |
| 6.2 | Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen unter Einsatz der Technologie des Hydraulic Fracturing (" Fracking ") | verboten | verboten |
| 6.3 | Gewinnen von Rohstoffen, Bergbau (sofern nicht in Nr. 6.1 oder 6.2 enthalten) | genehmigungspflichtig | verboten |
| 6.4 | Bohrungen zur Gewinnung geothermischer Energie einschl. Errichten, Erweitern und Betreiben der entsprechenden Anlagen | verboten | verboten |
| 6.5 | Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse z. B. wissenschaftliches Graben, Ausschachten (soweit nicht unter Nr. 4 geregelt), Bohren, Schürfen, Verlegen von Versorgungsleitungen oder geothermischen Flächenkollektoren, Bergsicherungsmaßnahmen, Anlegen von Drainagen | genehmigungspflichtig (ausgenommen Handgrabun- gen oder -bohrungen für wis- senschaftliche Zwecke: zu- lässig) anzeigepflichtig: Bergsicherungsmaßnahmen | verboten genehmigungspflichtig: Grabungen zum Verleger und Unterhalten von Ver- sorgungsleitungen und - kabeln Grabungen oder Bohrun- gen für wissenschaftliche Zwecke (ausgenommen Handgrabungen oder - bohrungen: zulässig) |
| | anzeigepflichtig: Bergsicherungsmaßnahmen Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen. | | |
| 6.6 | Verfüllen mit Boden oder Aufschütten von Boden, Verfüllen bergbaulicher Hohlräume und Tagesbrüche | genehmigungspflichtig zulässig: Wiederverfüllen mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und sofern der vorherige Zustand wiederhergestellt wird. | |
| 6.7 | Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Straßen- und Erdbau (z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe, Sande) | verboten genehmigungspflichtig: güteüberwachter gebrochener Bauschutt | verboten |
| 6.8 | Durchführen von Sprengungen | genehmigungspflichtig | verboten |
| 6.9 | Errichten, wesentliches Ändern von Anlagen zur Wassergewinnung jeder Art | genehmigungspflichtig | verboten |
| 7 | Weihnachtsbaum-, Schnittgrün-, Baumschul- Kurzumtriebsplantagen | und Schmuckreisigkulturen u | nd |

| Nr. | Handlungen/Maßnahmen | in Schutzzone III | in Schutzzone II |
|-----|---|---|--|
| 7.1 | Neuanlegen und Erweitern | genehmigungspflichtig | |
| | | zulässig: Extensive Weihnachtsbaum- kulturen | verboten |
| 7.2 | Fräsen, Wiederbepflanzen | genehmigungspflichtig | |
| | | zulässig: laufendes Wiederbepflanzen jährlich entnommener Bäume innerhalb des Bestandes oh- ne maschinelle Vorbereitung der Fläche | genehmigungspflichtig |
| 7.3 | Ganzbaumentnahme | genehmigungspflichtig | verboten |
| 7.4 | Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, oder Abwasser | verboten | verboten |
| 7.5 | Aufbringen von Bioabfällen | verboten | |
| | | zulässig: Bioabfälle pflanzlicher Her- kunft aus dem landwirtschaft- lichen Bereich im Geltungsbe- reich der Verordnung | verboten |
| 7.6 | Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesi- ckersaft, Festmist, Gärresten | verboten | |
| | CREISAIL, FESTIIISL, GAITESTEIL | zulässig: • Düngung nach § 8 und • bei Gärresten: nur aus von der unteren Wasserbehörde anerkannten Biogasanlagen, in denen ausschließlich Jauche, Gülle, Silagesickersäfte und nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden | verboten genehmigungspflichtig: Aufbringen hygienisierter Gärreste im Rahmen der Düngung nach § 8 |
| 7.7 | Aufbringen sonstiger Nährstoffträger , z. B. Mineraldünger | verboten | verboten |
| | wirreraidunger | zulässig: Düngung nach § 8 | zulässig: Düngung nach § 8 |
| 7.8 | Verwenden von in Wasserschutzgebieten zu- gelassenen Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln aus der Luft | verboten | verboten |
| 8 | Forstwirtschaft | | |
| 8.1 | Erstaufforsten | genehmigungspflichtig | genehmigungspflichtig |
| 8.2 | Kahlhieb von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung | genehmigungspflichtig: über 1 ha | zulässig: bis 0,3 ha |
| | | | genehmigungspflichtig: über 0,3 ha |
| 8.3 | Ganzbaumentnahme | genehmigungspflichtig | verboten |
| 8.4 | Umwandeln von Wald in andere Nutzungsarten | genehmigungspflichtig | verboten |
| 8.5 | Aufbringen von Düngemitteln | verboten | verboten |
| | | genehmigungspflichtig: Aufbringen von Bodenschutz- kalkungen | genehmigungspflichtig: Aufbringen von Bodenschutz- kalkungen |
| 8.6 | Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft | verboten | verboten |

| Nr. | Handlungen/Maßnahmen | in Schutzzone III | in Schutzzone II |
|------|---|---|---|
| 8.7 | Wildfutterplätze anlegen | genehmigungspflichtig | verboten |
| 8.8 | Nasskonservieren von Rundholz | genehmigungspflichtig | verboten |
| 9 | Landwirtschaft und Gartenbau (Erwerbsgartenbau) | | |
| 9.1 | Dauergrünland Umwandeln in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung | genehmigungspflichtig | verboten |
| 9.2 | Umwandeln sonstiger landwirtschaftlicher Flächen in gartenbauliche Flächen | genehmigungspflichtig | genehmigungspflichtig |
| 9.3 | Erneuern der Grünlandnarbe | zulässig: durch Fräsen, Mulchen und Wiedereinsaat | genehmigungspflichtig: durch Fräsen, Mulchen und Wiedereinsaat |
| | | genehmigungspflichtig: durch Umbruch der Altnarbe | verboten: durch Umbruch der Altnarbe |
| 9.4 | Anlegen, Erweitern von betrieblichen Gar- tenbauflächen | genehmigungspflichtig | verboten |
| 9.5 | Errichten, wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jau- che, Gülle und Silagesickersäften i.S.d. § 62 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist | genehmigungspflichtig | verboten genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die den Gewäs- serschutz verbessern |
| 9.6 | Herstellen von Silagen/Silage- | verboten | verboten |
| | mieten außerhalb fester Anlagen, Silagelagerung im Freien | zulässig: Ballensilage in unbeschädig- ter Schutzfolie | zulässig: Ballensilage in unbeschädig- ter Schutzfolie |
| 9.7 | Errichten, wesentliches Ändern von Fahrsilo- | | verboten |
| | anlagen | genehmigungspflichtig | genehmigungspflichtig: Maßnahmen an bestehenden Anlagen, die den Gewässer- schutz verbessern |
| 9.8 | Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder stickstoffhaltigem Mineraldünger auf unbefestigten Flächen | verboten zulässig: vorübergehendes Bereithal- ten von Festmist am Feldrand im absetzigen Verfahren (ma- ximal 14 Tage) | verboten |
| 9.9 | Neuanlegen, Erweitern von Intensivkulturen | verboten | |
| | | genehmigungspflichtig: gewässerverträgliche mehr- jährige Kulturen | verboten |
| 9.10 | Errichten einer Gewerblichen Tierhaltung | verboten | verboten |
| 9.11 | Intensivbeweidung | verboten | verboten |
| 9.12 | Ausläufe anlegen und betreiben | | verboten |
| | | genehmigungspflichtig | genehmigungspflichtig: befestigte Ausläufe |
| 9.13 | Anlegen und Betreiben eines gewerblichen Reitplatzes . | genehmigungspflichtig | verboten |
| 9.14 | Aufbringen von Klärschlamm , Fäkalien , oder Abwasser | verboten | verboten |

| Nr. | Handlungen/Maßnahmen | in Schutzzone III | in Schutzzone II |
|------|---|---|--|
| 9.15 | Aufbringen von Bioabfällen | verboten | verboten |
| | | zulässig: Bioabfälle pflanzlicher Her- kunft aus dem landwirtschaft- lichen Bereich im Geltungsbe- reich der Verordnung | zulässig: Bioabfälle pflanzlicher Her- kunft aus dem landwirtschaft- lichen Bereich im Geltungsbe- reich der Verordnung |
| 9.16 | Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesi- ckersaft, Festmist, Gärresten | verboten | |
| | okcisan, resumst, danesten | zulässig: Düngung nach § 8 und bei Gärresten: nur aus von der unteren Wasserbehörde anerkannten Biogasanlagen, in denen ausschließlich Jauche, Gülle, Silagesickersäfte und nachwachsende Rohstoffe eingesetzt werden | verboten genehmigungspflichtig: Aufbringen hygienisierter Gär- reste im Rahmen der Dün- gung nach § 8 |
| 9.17 | Aufbringen sonstiger Nährstoffträger , z. B. Mineraldünger | verboten | verboten |
| | ora.aa.iigo. | zulässig: Düngung nach § 8 | zulässig: Düngung nach § 8 |
| 9.18 | Verwenden von in Wasserschutzgebieten zu- gelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft | verboten | verboten |
| 9.19 | Viehtränken an fließenden Gewässern anlegen und betreiben | | verboten |
| | gen und betreiben | zulässig (allgemeines Wasserrecht beachten) | zulässig: wenn der Gewässerrand- streifen für die Tiere nicht zu- gänglich ist, z.B. Saugträn- ken, mobile Tränkebecken |
| 9.20 | Bachübergänge (Furten) für Vieh anlegen und betreiben | | verboten |
| | | genehmigungspflichtig | genehmigungspflichtig: temporär genutzte Furten wenn der Gewässerrandstrei- fen für die Tiere nur im Be- reich der Furt zugänglich ist |
| 9.21 | Beregnen von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen | genehmigungspflichtig | verboten |
| 9.22 | Errichten und Erweitern von Drainagen und zugehörigen Vorflutgräben | genehmigungspflichtig: Errichten, Erweitern, Wieder- errichten | verboten: Errichten, Erweitern, Wieder- errichten |
| | | zulässig: Instandsetzungs- und Unter- haltungsmaßnahmen an be- stehenden Anlagen | genehmigungspflichtig: Instandsetzungs- und Unter- haltungsmaßnahmen an be- stehenden Anlagen |
| 10 | Sonstige Nutzungen | | |
| 10.1 | Errichten, Erweitern von Fischteichen (ausgenommen: Zierteiche) | verboten | verboten |
| 10.2 | Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung | verboten | verboten |
| 10.3 | Durchführen von Militärischen Übungen | verboten | verboten |
| | | zulässig: das Durchfahren auf klassifi- zierten Straßen | zulässig: das Durchfahren auf klassifi- zierten Straßen |

| Nr. | Handlungen/Maßnahmen | in Schutzzone III | in Schutzzone II |
|------|--|-----------------------|------------------|
| 10.4 | Motorsportveranstaltungen durchführen oder -anlagen errichten | verboten | verboten |
| 10.5 | Errichten, Erweitern und Betrieb von Cam- pingplätzen, Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager | genehmigungspflichtig | verboten |
| 10.6 | Durchführen von Märkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen | genehmigungspflichtig | verboten |
| 10.7 | Errichten von Schießstätten außerhalb von Gebäuden | verboten | verboten |
| 10.8 | Wildgehege anlegen | genehmigungspflichtig | verboten |

(4) Soweit die Regelungen sich auf das Errichten oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 6 Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung für genehmigungspflichtige Tatbestände nach § 5 ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Verunreinigung oder andere nachteilige Veränderung der Eigenschaften des durch diese Verordnung geschützten Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Wasserbehörde.
- (2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (3) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt vor ihrer Entscheidung die Begünstigte und bei fachspezifischen Fragen auch andere Träger öffentlicher Belange.
- (4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.
- (5) Die Genehmigung kann auch als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder als Sammelgenehmigung erteilt werden. Sie kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Dies gilt nicht für Genehmigungen, die als mehrjährige oder Dauergenehmigungen erteilt worden sind.
- (7) Eine Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Befreiung von Verboten

- (1) Auf die Erteilung einer Befreiung von Verboten sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung findet § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG Anwendung.
- (2) Darüber hinaus kann die zuständige Wasserbehörde von den Verboten des § 5 dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.
- (3) Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten ist widerruflich und rücknahmefähig. Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Der Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des \S 6 Abs. 2 6 entsprechend.

§ 8 Düngung

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung das Grundwasser im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Die Regelungen des § 5 sind zu beachten.
- (3) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngeverordnung ausgebracht werden (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen Düngeverordnung DüV in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBI. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Düngebedarfsermittlung und Anwendung der Düngemittel müssen nach einem aktuellen schriftlichen Düngeplan erfolgen. Bei der Erstellung des Düngeplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten. Die Ausbringung der Düngemittel ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Düngeplan und Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

(5) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe > 3 ha auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. N_{min}-Untersuchung) zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Bodenproben nach Satz 1 und 2 sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mit einer Erläuterung der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 9 Pflanzenschutz

- (1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes darf nur erfolgen, soweit sie zugelassen sind, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes und aller aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.
- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind 3 Jah-

re aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 10 Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung
 - das Einzäunen der Schutzzone I und die Unterhaltung der Einzäunung zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten
 - das Aufstellen oder Anbringen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebotsund Verbotszeichen zum Kennzeichnen der Grenzen der Schutzzonen
 - das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben einschließlich der dazu notwendigen Verrichtungen
 - die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an Gewässern

zu dulden. Die Begünstigte kann zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet werden.

- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.
- (3) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 11 Behördliche Entscheidungen außerhalb des Wasserschutzgebiets

Behördliche Entscheidungen können auch außerhalb des Wasserschutzgebiets getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre (§ 52 Abs. 3 WHG).

§ 12 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit durch eine Anordnung nach den §§ 4 ff. dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten. Diese richtet sich nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 ff. WHG und 102 LWG.
- (2) Setzt eine Anordnung nach den §§ 4 ff. dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit keine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht. Der Ausgleich richtet sich nach § 52 Abs. 5 und § 99 WHG sowie § 103 LWG.

§ 13 Überwachung

Das Wasserschutzgebiet unterliegt der Eigenüberwachung der Begünstigten sowie der Aufsicht der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß § 93 LWG. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte müssen die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 101 WHG und §§ 93 und 98 Abs. 2 LWG dulden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Nr. 8 WHG bzw. § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- eine genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheides nicht einhält,
- eine verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Befreiungsbescheides nicht einhält,
- entgegen § 8 Abs. 3 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt, nicht mindestens 7 Jahre lang aufbewahrt oder nicht oder nicht unverzüglich vorlegt,
- entgegen § 8 Abs. 4 die N\u00e4hrstoffversorgung nicht ermittelt oder die Untersuchungsergebnisse nicht der unteren Wasserbeh\u00f6rde zuleitet
- 5. entgegen § 9 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht unverzüglich vorlegt
- Anordnungen oder Maßnahmen nach § 10 nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 103 Abs. 2 WHG bzw. § 123 Abs. 3 LWG und beträgt zur Zeit bis zu 50.000 Euro, bei Verstößen gegen Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 Euro.

§ 15 Andere Rechtsvorschriften

In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis und im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft. Maßgeblich ist der spätere Verkündungstermin.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meschede, den 14. Juli 2017

Dr. S c h n e i d e r Landrat des Hochsauerlandkreises

Lüdenscheid, den 7. August 2017

Thomas G e m k e Landrat des Märkischen Kreises



